

STELLUNGNAHME

zum Eckpunktepapier für eine Ergänzungsfestlegung zur Festlegung GBK-24-01-2#1 (WANDA) der Großen Beschlusskammer vom März 2025

Berlin, 05.05.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem zum Eckpunktepapier für eine Ergänzungsfestlegung zur Festlegung GBK-24-01-2#1 (WANDA) der Großen Beschlusskammer vom März 2025 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der VKU setzt sich für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein, denn Wasserstoff ist ein wichtiger Baustein der Energiewende.
- › Das Kernnetz funktioniert nur im Zusammenspiel aller Wertschöpfungsstufen.
- › Die im VKU organisierten Wasserstoff-Kernnetzbetreiber brauchen eine auskömmliche Finanzierung ihrer Leitungen.
- › Für die Wasserstoffkunden und damit die Energieversorger ist es essenziell, attraktive Preise und Produkte anzubieten.
- › Eine auskömmliche Finanzierung des Kernnetzes muss mit passenden Bedingungen und Produkten für die Netznutzer einhergehen. Zu hohe Netzentgelte und eine unpassende Produktausgestaltung verprellen Ankerkunden sowohl im Kernnetz als auch indirekt bei den nachgelagerten Netzen.

Positionen des VKU in Kürze

- › Nur im Akkord der Wertschöpfungsstufen kann der Wasserstoffmarkthochlauf gelingen und zum Erfolg für die Dekarbonisierungsziele werden.
- › Die Höhe des durch die Multiplikatoren abzudeckenden Anteils der buchungsbedingten Leerstandskosten sollte bei 100 % liegen.
- › Die Vorgaben zur Höhe des Tagesmultiplikators sollte die BNetzA jährlich fest treffen (nicht dynamisch).
- › Der Monatsmultiplikator sollte höher als 1,33 sein. Ein Jahresprodukt sollte günstiger sein als die Buchung von vier einzelnen Monaten.
- › Die in den Eckpunkten angelegte zehnpromtente Rabattierung von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten ist angemessen.
- › Die vorgeschlagene Rabattierung der Ausspeiseentgelte an Speicherpunkten im Sinne eines Wegfalls von Multiplikatoren für unterjährige Buchungen ist nachvollziehbar.

Stellungnahme

Zu 1 Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte

- **BNetzA-Überlegungen zur Höhe des durch die Multiplikatoren abzudeckenden Anteils der buchungsbedingten Leerstandskosten**

Die durch die Große Beschlusskammer vorgenommene Unterscheidung zwischen einem strukturellen und buchungsbedingten Leerstand ist nachvollziehbar. Der VKU begrüßt dieses Vorgehen.

Dabei sollen laut Eckpunktepapier die buchungsbedingten unterjährigen Leerstandskosten zu 80 Prozent über die Multiplikatoren abgedeckt werden.

Aus Sicht des VKU ist unklar, wie die 80-Prozent-Quote ermittelt wurde. Der VKU regt an, dass die Herleitung näher erläutert wird.

Außerdem ist fraglich, inwieweit eine solche Quote ausreichend ist, um das Ziel eines ausgeglichenen Amortisationskontos bis 2055 zu erreichen. Um Kunden mit einer hohen Grundlast nicht schlechter zu stellen, sind die unterjährigen Leerstandskosten aus Sicht des VKU vollständig durch Netznutzer zu tragen, die kurzfristige Buchungen vornehmen. Daher wäre eine vollständige Deckung dieser buchungsbedingten Leerstandskosten über die Multiplikatoren anzustreben.

- **Die Höhe des durch die Multiplikatoren abzudeckenden Anteils der buchungsbedingten Leerstandskosten sollte aus VKU-Sicht bei 100 % liegen.**

- **BNetzA-Entscheidung für eine dynamische Anpassung anstelle einer festen Vorgabe bestimmter Werte**

Der dynamische Tagesmultiplikator erscheint dem VKU gerade vor dem Hintergrund des Markthochlaufes als eine adäquate Lösung. Dennoch ist die Umsetzbarkeit eines solchen Multiplikators, der auf Buchungsprognosen und tatsächlichen Buchungseinnahmen basiert, herausfordernd. Denn gerade zu Beginn des Hochlaufs sind verlässliche Buchungsprognosen nur eingeschränkt möglich. Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere zu Beginn des Hochlaufs der Tagesmultiplikator jährlich durch die BNetzA festgelegt werden.

- **Der VKU präferiert, dass die BNetzA jährlich feste Vorgaben zur Höhe des Tagesmultiplikators trifft.**

- **Höhe des Monatsmultiplikators**

Die BNetzA sieht in dem Eckpunktepapier einen Monatsmultiplikator in Höhe von 1,33 vor. Ein solcher Faktor, der erst ab dem zehnten Monat eine Jahresbuchung attraktiver werden lässt, macht Jahreskapazitäten als Basis für den Ausgleich des

Amortisationskontos sehr unattraktiv. Daher braucht es eine Erhöhung des Multiplikators, um langfristige Buchungen stärker anzureizen. Ein Monatsmultiplikator sollte so ausgestaltet sein, dass eine Jahresbuchung ab dem vierten Buchungsmonat vorteilhaft wirkt. Bei einer Buchungszeit von vier einzelnen Monaten sollte somit das Jahresentgelt entrichtet werden. Der Monatsmultiplikator sollte also bei 3 liegen.

→ **Aus VKU-Sicht ist der Monatsmultiplikator mit 1,33 zu niedrig und sollte auf 3 erhöht werden.**

- **Zur Option ein Quartalsprodukt einzuführen**

Ein Quartalsmultiplikator ist vor dem Hintergrund des Markthochlaufs bisher nicht sinnvoll und auch bislang in der Festlegung „WaKandA“ nicht vorgesehen. Zudem erscheint die Höhe von 1,2 für diesen Multiplikator ebenfalls deutlich zu niedrig, um das Amortisationskonto auszugleichen.

→ **Aus VKU-Sicht besteht kein Bedarf ein Quartalsprodukt einzuführen.**

Zu 2 Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte

- **Zum BNetzA-Vorschlag eines zehnpromzentigen Rabatts für unterbrechbare Kapazitätsprodukte**

Da zu Beginn des Markthochlaufs eine Unterbrechungswahrscheinlichkeit schwer zu bestimmen ist, ist eine pauschale Rabattierung von zehn Prozent für unterbrechbare Kapazitätsprodukte zunächst sinnvoll. Sobald belastbare Daten zur Unterbrechungswahrscheinlichkeit vorliegen, sind sie bei der Berechnung der Rabatte zu berücksichtigen.

→ **Der VKU hält den Rabatt von zehn Prozent für angemessen. Die Höhe sollte regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.**

Zu 3 Speicherrabatt

- **Zum Ausspeiserabatt an Speichern**

Die vorgeschlagene Rabattierung der Ausspeisentgelte an Speicherpunkten im Sinne eines Wegfalls von Multiplikatoren für unterjährige Buchungen ist nachvollziehbar. Der VKU unterstützt den Vorschlag. Eine verursachungsgerechte Allokation der Kernnetzkosten sollte grundsätzlich gewährleistet werden und somit auch Speicherpunkte umfassen. Eine vollständige Entgeltbefreiung an diesen Punkten, wie sie beispielsweise von den Speicherbetreibern während des BNetzA-Workshops am 15.04.25 gefordert wurde, lehnt der VKU ab.

→ **VKU trägt den BNetzA-Vorschlag für rabattierte Ausspeiseentgelte an Speicherpunkten mit.**

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]